

Freerun Bern: Anmeldeformular

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die genannte Person an Trainings und Veranstaltungen von *Freerun Bern* teilnehmen darf. Dabei gelten die Rechte und Pflichten der Vereinsstatuten, welche unterhalb ersichtlich sind.

Wichtig: *Freerun Bern* übernimmt keine Haftung bei Sachbeschädigung oder Unfällen. Beschädigtes Material muss vom Verursacher ersetzt werden. Mitglieder haben für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Vor- und Nachname:

Adresse:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

E-Mail:

Falls der Teilnehmende noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hat, muss dieses Formular durch eine erziehungsberechtigte Person ausgefüllt und unterschrieben werden.

Erlaubnis erteilt durch:

Vor- und Nachname:

Adresse:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

E-Mail:

Bemerkungen:

.....

.....

Ich habe die Statuten des Vereins *Freerun Bern* zur Kenntnis genommen.

Ich akzeptiere die oben aufgeführten Bedingungen des Vereins *Freerun Bern*.

Datum, Ort, Unterschrift:

Freerun Bern: Angebote & Zahlung

Halbjahres-Abonnement

| Art | Preis |
|-------------------------------------|-------------------------|
| Erwerbstätige | CHF 350.- [58.00/Monat] |
| Studenten / Lernende / Gymnasiasten | CHF 275.- [45.00/Monat] |
| Schulpflichtige Kinder | CHF 225.- [37.00/Monat] |

Jährliches Abonnement

| Art | Preis |
|-------------------------------------|-------------------------|
| Erwerbstätige | CHF 575.- [48.00/Monat] |
| Studenten / Lernende / Gymnasiasten | CHF 475.- [40.00/Monat] |
| Schulpflichtige Kinder | CHF 375.- [31.00/Monat] |

Abonnement

- Halbjahres-Abonnement
- Jährliches Abonnement

- Erwerbstätige
- Studenten
- Lernende
- Gymnasiasten
- Schulpflichtige Kinder

Bankzahlung Inland

Bank: Post Finance
Name: Freerun Bern

IBAN: CH74 0900 0000 6134 8831 2
Konto: 61-348831-2

Vereinsstatuten Verein Freerun Bern

mit Sitz in Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Freerun Bern* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Vereinssitz befindet sich an der Gartenstrasse 15, 3110 Münsingen BE.

2. Zweck

Freerun Bern setzt sich zum Ziel, die durch David Belle definierte Sportart „Parkour“ und damit verwandte Sportarten wie beispielsweise „Freerunning“ zu etablieren. Somit soll den Trainierenden, nachfolgend „Traceure“ genannt, die Ausübung dieser Sportarten erleichtert werden.

Freerun Bern holt die Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Orte sowie Turnhallen ein. Zusätzlich organisiert *Freerun Bern* gemeinsame Trainingseinheiten an besagten Orten. *Freerun Bern* ist bemüht, seinen Mitgliedern die Teilnahme an nationalen und internationalen Parkour Veranstaltungen zu ermöglichen.

Interessierten Anfängern soll der Einstieg in die genannten Sportarten mittels Workshops oder Kursen erleichtert werden. Erfahrenen Traceuren soll die Leitung von Workshops und Kursen sowie die Teilnahme an öffentlichen Auftritten gegen eine Beteiligung an den Einnahmen vermittelt werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge, welche von der Generalversammlung festgelegt werden.

Die Beteiligungen an den Gewinnen von Workshops, Kursen und Auftritten, welche als Gegenleistung für die Vermittlung dieser Veranstaltungen an *Freerun Bern* gezahlt werden sollen, dienen als zusätzliche Einnahmequelle.

Über Ausgaben mit einer Gesamthöhe von bis zu CHF 200.- bedarf es der kollektiven Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern. Für Ausgaben höher als CHF 200.- bis zu einem Drittel des Vereinsvermögens bedarf es der Zustimmung des absoluten Mehrs im Vorstand. Höhere Beiträge werden nur an der Vereinsversammlung genehmigt.

4. Mitgliedschaft

Aktives Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche einen Schnupperkurs von *Freerun Bern* besucht oder grundlegende Parkour-Fähigkeiten auf anderen Wegen erlernt hat. Im zweiten Fall entscheidet der Vorstand darüber, ob die Fähigkeiten für den Beitritt ausreichend sind.

Aktives Trainingsmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche an den Trainingsaktivitäten von *Freerun Bern* teilhaben möchte.

Aufnahmegesuche sind an Leiter oder an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder können jederzeit aufgenommen werden.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie die Vereinsziele unterstützen möchte, ohne aktiv an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

Ehrenmitglieder ohne Stimmberechtigung sind natürliche oder juristische Personen, welche grossen Einsatz zu Gunsten des Vereins geleistet haben. Über dessen Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

5. Rechte der Mitglieder

Jede natürliche Person, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Religionszugehörigkeit, hat das Recht einen Antrag auf den Vereinsbeitt zu stellen. Der Vorstand ist angehalten, Beitritts Gesuche ausschliesslich im Falle begründeter Bedenken abzulehnen.

Diese können unter anderem auf Folgendem basieren:

- erwartete Widerhandlung gegen die Pflichten für Mitglieder
- Unzureichende, grundlegende Parkour-Fertigkeiten, welche Gefahren für den Trainierenden und seine Umwelt zur Folge haben können. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Vereinsleben einzubringen und mit seinen Anliegen ernst genommen zu werden. Insbesondere ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im *Freerun Bern* Mitglieder zusammentreffen, welche über unterschiedlichste Kompetenzen als Traceur verfügen. Das Ziel jedes Mitgliedes ist nicht nur die Steigerung der eigenen Fähigkeiten, sondern auch die kontinuierliche Förderung der anderen Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, dass ein eingebrachtes Traktandum durch die Vereinsversammlung behandelt wird, sofern es zwei Wochen vor der Vereinsversammlung angekündigt wird.

6. Pflichten der Mitglieder

Mitgliederbeiträge müssen jährlich bis spätestens zwei Monate nach Trainingsbeginn entrichtet werden. Eine Ausnahme bilden Neumitglieder, welche den Beitrag für das verbleibende Kalenderjahr spätestens 30 Tage nach Beitritt zu entrichten haben. Bei Missachtung der Zahlungstermine werden zum Betrag zusätzliche Mahnkosten sowie allfällige Verzugszinse verrechnet.

Erste Mahnung CHF 15.-, zweite Mahnung CHF 30.-.

Während Vereinsaktivitäten ist stets darauf zu achten, dass kein Eigentum jeglicher Art zu Schaden kommt. Im Falle einer Beschädigung ist der jeweilige Eigentümer aufzusuchen, um den Schaden zu melden. Der Verursacher des Schadens hat nach Absprache mit dem Eigentümer selbst für finanziellen oder materiellen Ersatz zu sorgen. Jeder Traceur hat die Pflicht, mindestens seinen eigens verursachten Abfall zu entsorgen, so dass *Freerun Bern* jeder Zeit ein gern gesehener Gast ist. Trainingskameraden dürfen beim Ausüben ihrer Übungen nie unter Druck gesetzt oder verspottet werden. Aktive Mitglieder haben die Pflicht, wenn immer möglich an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied bringt die Bereitschaft mit, sich zumindest vorübergehend als Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stellen. Mitglieder sind selbst für angemessenen Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, etc.) zuständig.

Freerun Bern bietet seinen Mitgliedern keinerlei Versicherungsschutz.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jährlich per 31. Dezember möglich.

Das Austrittsgesuch muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Austritt an den Vorstand gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

10. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Januar statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

Die ordentliche Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passiv- und Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, welche die folgenden Rollen einnehmen:

- Präsident: repräsentiert den Verein nach Aussen, führt Sitzungen und Versammlungen, fällt allfällige Stichentscheide
- Vizepräsident: tritt unterstützend oder stellvertretend für den Präsidenten auf
- Kassier: führt mindestens eine einfache Buchhaltung nach Schweizer Recht

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können während einer Generalversammlung abgeändert werden, wenn das absolute Mehr der Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Zustimmung der qualifizierten Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit der Zustimmung der qualifizierten Mehrheit aller Versammlungsteilnehmer aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten gelten seit der Generalversammlung vom 18. Dezember 2015.


Präsident:

Martial Cyril Schmutz



Vize Präsident:

Timo Nils Bollinger





Schliessungszeiten Schuljahr 2020/2021 der Schul- und Sportanlagen der Stadt Bern

Allgemeine Schliessungszeiten der Turnhallen und Lehrschwimmbecken während den Schulferien

| | | |
|--------|---------------------------------|---------------------------------------|
| Sommer | Mo. 06.07.2020 - So. 26.07.2020 | (erste drei Ferienwochen geschlossen) |
| Herbst | Mo. 21.09.2020 - So. 27.09.2020 | (erste Ferienwoche geschlossen) |
| Winter | Fr. 25.12.2020 - So. 10.01.2021 | (ganze Ferien geschlossen) |
| Sommer | Mo. 05.07.2021 - So. 25.07.2021 | (erste drei Ferienwochen geschlossen) |

Während der Sportwoche (Sa. 06.02.2021 - So. 14.02.2021) und den Frühlingsferien (Sa. 10.04.2021 - So. 25.04.2021) sind die Turnhallen geöffnet. Wir bitten Sie, Trainingsausfälle und Ferienabwesenheiten während den Öffnungszeiten der Hauswirtschaft und dem Sportamt unaufgefordert und möglichst früh mitzuteilen (gilt für ALLE Anlagen).

Die Lehrschwimmbecken Bethlehem, Kleefeld und Sek. Bümpliz sind während den Sommerferien (Mo. 05.07.2021 - So. 15.08.2021) durchgehend geschlossen.

Anlagenschliessungen an Feiertagen (gilt für alle städtischen Schul- und Sportanlagen)

| | | |
|---------------------------|---|--------------------------|
| Eidg. Bettag | So. 20. September 2020 | ganzer Tag geschlossen |
| Heiliger Abend | Do. 24. Dezember 2020 | ab 12.00 Uhr geschlossen |
| Gründonnerstag | Do. 01. April 2021 | ab 18.00 Uhr geschlossen |
| Karfreitag - Ostermontag | Fr. 02. April 2021 - Mo. 05. April 2021 | ganzer Tag geschlossen |
| Mittwoch vor Auffahrt | Mi. 12. Mai 2021 | ab 18.00 Uhr geschlossen |
| Auffahrt | Do. 13. Mai 2021 | ganzer Tag geschlossen |
| Pfingsten / Pfingstmontag | So. 23. Mai 2021 - Mo. 24. Mai 2021 | ganzer Tag geschlossen |
| Nationalfeiertag | So. 01. August 2021 | ganzer Tag geschlossen |

Ausnahmen der allgemeinen Schliessungszeiten für folgende Turnhallen

Für folgende Turnhallen gilt die Weisung: Schliessung gemäss jeweiligem Anschlag bzw. Information der Hauswirtschaft.

- Bodenweid und Stadion Neufeld «Garderoben für alle»
- Sporthalle Wankdorf / LA Stadion / Allmend
- Sporthalle Weissenstein
- Ecole cantonale de langue française / Marzili / Monbijou / Gym. Neueld / Schönau / Schwellenmäтели / Viktoria (Kantonale Hallen)



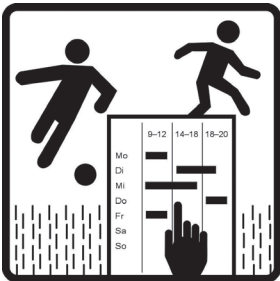
Benutzungsordnung Turnhallen

Herzlich Willkommen

Diese Turnhalle kann von Schulen sowie von Vereinen und Gruppen mit Bewilligung genutzt werden. Sie ist stark belegt. Damit der Sportbetrieb möglichst reibungslos läuft, gibt es einige Regeln.

Danke, dass sich Gross und Klein daran halten.

Viel Spass!
Direktion für Bildung, Soziales und Sport



Schule zuerst Die Schule hat Vorrang. Vereine und Gruppen brauchen eine Bewilligung, um die Turnhallen zu nutzen.

Garderoben...
Montag bis Freitag ...dürfen 10 Minuten vor der bewilligten Zeit benutzt werden.
Wochenende ...dürfen 30 Minuten vor der bewilligten Zeit benutzt werden.

Verlassen Die Endzeit der Reservation ist gleichbedeutend mit dem Verlassen des Gebäudes (inkl. Garderoben).

Rauchverbot Rauchen ist auf dem ganzen Schulgelände verboten (inkl. Garderoben).

Kein Alkohol Der Konsum von Alkohol ist auf dem ganzen Schulgelände verboten (inkl. Garderoben).

Harz- und Haftmittelverbot Die Verwendung von Harz und Haftmitteln ist verboten. Es dürfen nur Klebebänder des Sportamtes für zusätzliche Bodenmarkierungen verwendet werden. Allfällige Reinigungskosten bezahlen die Verursachenden.

Schuhe Es dürfen nur saubere Hallenschuhe getragen werden, die keine Farbspuren und keinen Gummiabrieb hinterlassen.



Bitte...

... Ferienabwesenheiten und ausfallende Trainingszeiten spätestens eine Woche vorher der Hauswertschaft und dem Sportamt (reservation.sportamt@bern.ch) mitteilen.

... Sorge tragen zur Anlage und sie sauber halten. Material ordnungsgemäss aufräumen.

... Rücksicht nehmen und an die Nachbarschaft denken, Ruhezeiten einhalten und übermässigen Lärm vermeiden.

... melden! Ist etwas kaputt? Haben Sie Fragen? Melden Sie sich bei der Hauswertschaft oder per Mail an reservation.sportamt@bern.ch.

Es gilt die «Verordnung über die Benutzung der städtischen Schulanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes».